

FILMVORFÜHRUNGEN

Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Filmvorführungen außerhalb von Filmtheatern

Tarif T

1.1.2026 (46)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die Vergütung beträgt je Vorführung 1,3 % des Nettokartenumsatzes.
2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorführung:

Mindestsatz je Vorführung in EUR	
bis 150 Personen	30,40
bis 300 Personen	60,80
je weitere 150 Personen	30,40

3. Regelmäßige Tonfilmvorführungen außerhalb von Filmtheatern

monatlicher Pauschalvergütungssatz bei Vorführungen in EUR			
Größe des Veranstaltungsräumes *	an 5 bis 7 Tagen in der Woche	an 3 bis 4 Tagen in der Woche	an 1 bis 2 Tagen in der Woche
bis zu 30 m ²	107,50	80,47	54,74
bis zu 60 m ²	161,59	123,38	80,47
je weitere 30 m ²	54,74	41,64	29,48

* von Wand zu Wand gemessen

4. Erotikfilmvorführungen, Videoeinzelkabinen und Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen

Pauschalvergütungssatz in EUR		
Größe des Veranstaltungsräumes *	jährlich	monatlich
je 30 m ²	133,20	13,32

* von Wand zu Wand gemessen

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereiche

Einzelfilmvorführungen, Diashows und ähnliche Veranstaltungen

Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 1 und 2 gelten für Musikwiedergaben bei einzelnen Filmvorführungen, Diashows, Multivisionsshows oder vergleichbaren Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 4 UrhG, sofern diese außerhalb von Filmtheatern stattfinden. Sie finden auch Anwendung auf die Vorführung von Stummfilmen mit Livemusik, soweit es sich nicht um orchestrale oder konzertante Musikdarbietungen handelt.

Nicht abgegolten ist hingegen die Live-Einspielung der Filmmusik bei der Vorführung von Tonfilmen.

Regelmäßige Tonfilmvorführungen außerhalb von Filmtheatern

Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 3 gelten für Musikwiedergaben bei regelmäßigen Tonfilmvorführungen, unabhängig von der Art des Films (z. B. Spielfilm, Kurzfilm).

Sie gelten nicht für:

- Wiedergaben von Live-Musik (z. B. bei Stummfilmen),
- Filmvorführungen in Filmtheatern,
- Filmvorführungen in Videoeinzelkabinen.

Erotikfilmvorführungen, Videoeinzelkabinen und Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen

Die Vergütungssätze nach Ziffer I. 4 gelten für die Wiedergabe und Weiterleitung von Musik im Zusammenhang mit der Vorführung von Erotikfilmen, unabhängig von

- der Art der Musikwiedergabe (z. B. Tonspur eines Tonfilms oder musikalische Untermalung aus anderen Quellen) und
- der Art des Films (z. B. Spielfilm oder Kurzfilm).

Sie finden Anwendung auf Erotikfilmvorführungen in allen Betriebsformen, insbesondere in Videoeinzelkabinen und in sonstigen Vorführräumen, soweit diese nicht als Filmtheater im Sinne der GEMA-Tarife für Kinovorführungen gelten.

Bei der Nutzung digitaler Vorführanlagen in Videoeinzelkabinen umfasst die Vergütung zudem das Recht zur Herstellung einer immobilen Arbeitskopie, die ausschließlich zur internen technischen Nutzung innerhalb der jeweiligen Kabine bestimmt ist.

Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen in Kaufhäusern, Videotheken oder vergleichbaren Betrieben unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der vorstehenden Bestimmungen zu Erotikfilmvorführungen. Für sie gelten die Vergütungssätze der Ziffer I. 4 entsprechend, soweit es sich nicht um Erotikfilme handelt.

Berechnungsgrundlage:

- Für Erotikfilmvorführungen in sonstigen Vorführräumen oder auf Vorführflächen (z. B. Erotikfilmräume) gilt je angefahrene 30-m²-Vorführfläche als eine Nutzungseinheit.
- Für Filmwiedergaben an Vorführungsplätzen in Kaufhäusern, Videotheken oder vergleichbaren Betrieben gilt je Wiedergabegerät als eine Nutzungseinheit.
- Für Filmvorführungen in Videoeinzelkabinen gilt je Videoeinzelkabine als eine Nutzungseinheit.

Zur einheitlichen Pauschalberechnung gelten alle genannten Nutzungseinheiten als gleichwertig; sie werden additiv ermittelt.

Nachlassregelung:

Für Erotikfilmvorführungen (außerhalb von Filmtheatern und Videoeinzelkabinen) sowie für die Wiedergabe und Weiterleitung von Erotikfilmvorführungen in Videoeinzelkabinen gelten folgende Ermäßigungen der Vergütungssätze nach Abschnitt I:

- Bei Abschluss eines Vertrages ermäßigen sich die Vergütungssätze um 10 %.
- Wird nachweislich maximal 50 % GEMA-Repertoire genutzt, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 30 %.

Filmtheater

Für die Musikwiedergabe bei regelmäßigen Filmvorführungen in Filmtheatern finden die Vergütungssätze des Tarifs T-F Anwendung.

2. Berechnung

- Die Vergütungssätze unter Ziffer I. 1. und 2. werden je Vorführung berechnet.
- Die Vergütungssätze I. 3. werden monatlich berechnet.
- Die Vergütungssätze I. 4. werden monatlich bzw. jährlich berechnet.
- Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Nachlässe

3.1 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Vorführungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

Dieser Nachlass kann nur für die Vergütungssätze unter Ziffer I. 1. und 2. angewendet werden

3.2 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikkdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikkdarbietungen in weitere Räume ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikkdarbietungen, die mit Werbung verbunden sind.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der Musik in den vorzuführenden Filmen, Diashows, Multivisionsshows u. ä. Vorführungen ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine

Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.